



Landgericht Ravensburg

6. Zivilkammer

Beschluss

E I N G A N G

am 22. Juli 2011

Im Rechtsstreit

vertreten durch d. Gesellschafter A und

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt \

gegen

vertreten durch d. Vorstand (Vorsitzender),

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte C

wegen Einstweiliger Verfügung nach dem EEG

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg unter Mitwirkung von

Vorsitzende Richterin am Landgericht Uhl

Richterin am Landgericht Dr. Eißler

Richter am Landgericht Percic

beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens.
3. Der Streitwert wird auf Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin macht gegen die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung Ansprüche auf Auskunft, Anschluss einer Photovoltaikanlage an das Stromnetz der Antragsgegnerin, Abnahme des von der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms sowie die Leistung von Abschlagszahlungen geltend.

Die Antragstellerin ist Betreiberin einer Photovoltaikanlage. Die Antragsgegnerin ist die für den Anschluss dieser Anlage und die Abnahme des von ihr erzeugten Stromes zuständige Netzbetreiberin.

Mit der Antragsgegnerin am 25.10.2010 zugegangenem Antrag vom 6.10.2010 beantragte die Antragstellerin den Anschluss ihrer Photovoltaikanlage an das Stromnetz der Antragsgegnerin. Am 21.12.2010 wurde die Photovoltaikanlage fertiggestellt. Nachdem die Antragstellerin Zweifel daran geäußert hatte, dass der ihr von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 31.12.2010 (Anlage A3) benannte Netzanschlusspunkt über eine ausreichende Kapazität verfügte, teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit E-Mail vom 24.01.2011 (Anlage A4) mit, dass sie nunmehr den Bau einer neuen Umspannstation für die wirtschaftlichste Lösung halte. Mit Schreiben vom 23.02.2011 (Anlage A5) und vom 18.3.2011 (Anlage A6) stellte die Antragsgegnerin die Errichtung der Umspannstation bis Juni 2011 in Aussicht, mit Schreiben vom 19.05.2011 kündigte sie die Fertigstellung im Dezember 2011 an. Nachdem die Antragstellerin die Antragsgegnerin mit Anwaltsschreiben vom 1.6.2011 (Anlage A9) aufgefordert hatte, den im Bau befindlichen Anschlusspunkt identifizierbar zu bezeichnen, den tatsächlichen Stand der bereits erledigten und noch erforderlichen Bauarbeiten nebst Zeitplan mitzuteilen und eine konkrete Übergangslösung vorzuschlagen, teilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 8.6.2011 (Anlage A10) mit, dass der im Bau befindliche Anschlusspunkt sich unmittelbar an der südöstlichen Ecke des Wirtschaftsgebäudes mit der Photovoltaikanlage befinde, die Umspannstation am 13.4.2011 fertiggestellt worden sei und der Stahlrohrmast am 14.6.2011 geliefert werde; Kabellegungs- und Anschlussarbeiten würden voraussichtlich im Oktober 2011 durchgeführt, ein Auftrag sei insoweit bereits erteilt worden. Weiter teilte sie mit, dass eine Einspeisung des Stroms mit einer Einspeiseleistung

in Höhe von 15 kWp über den Hausanschluss des Wohngebäudes bereits jetzt möglich sei.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, die Antragsgegnerin habe ihre Pflichten aus §§ 5,9 EEG verletzt. Die Antragsgegnerin habe keine ausreichende Auskunft über den wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt erteilt. Im Schreiben der Antragsgegnerin vom 8.6.2011 (Anlage A10) werde zwar die Örtlichkeit des Anschlusspunktes beschrieben, nicht aber „dessen eine Identifikation ermöglichende Bezeichnung genannt“. Die Antragsgegnerin sei auch der Verpflichtung, unverzüglich für einen Anschluss der Anlage an das Stromnetz zu sorgen, nicht nachgekommen. Bereits darin, dass die Antragsgegnerin zunächst einen ungeeigneten Netzanschlusspunkt benannt habe, liege eine schuldhaftige Verzögerung. Auch sei nicht verständlich, warum der zum Bau der neuen Umspannstation erforderliche Stahlrohrmast erst am 14.6.2011 geliefert worden sei, obwohl der Antragsgegnerin die Notwendigkeit zum Bau der neuen Umspannstation bereits seit ihrem Schreiben vom 24.01.2011 (Anlage A4) bekannt gewesen sei. Nicht nachvollziehbar sei zudem, warum die Kabelverlegungsarbeiten erst im Oktober 2011 erfolgen könnten. Weil die Antragsgegnerin somit ihren Verpflichtungen aus dem EEG nicht nachgekommen sei, sei ihr im Wege der einstweiligen Verfügung die Benennung des Netzanschlusspunktes, der Anschluss der Anlage an ihr Stromnetz, die Abnahme des Stroms und die Leistung von Abschlagszahlungen aufzugeben.

Die Antragstellerin beantragt:

1. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin den wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt zu benennen, die Photovoltaikanlage der Antragstellerin (PV-Anlage IdentNr. [redacted] auf dem Grundstück Gemeinde f [redacted], [redacted] [redacted], [redacted] [redacted], [redacted] [redacted] an der [redacted] [redacted] mit einer Gesamtnennleistung von 96 kWp unverzüglich vorrangig, jedenfalls vor dem 01. Oktober 2011 - hilfsweise unverzüglich vorrangig - an ihr Netz an diesem Netzanschlusspunkt anzuschließen und den gesamten von der Photovoltaikanlage angebotenen Strom vollständig vorrangig bis zur Entscheidung in der Hauptsache abzunehmen.

2. Die Antragsgegnerin hat für den aus der Photovoltaikanlage nach Ziffer 1 abgenommenen Strom an die Antragstellerin einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag, jedenfalls jedoch monatlich € 1.000,00 Euro (brutto) bis zur Entscheidung über die Hauptsache als Abschlagszahlung zu leisten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, sie habe keine Pflichten nach dem EEG verletzt. Sie habe die von der Antragstellerin geltend gemachte Auskunft bereits vollständig mit Schreiben vom 8.6.2011 (Anlage A10) erteilt. Sie habe alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um die Anlage der Antragstellerin schnellstmöglich an ihr Netz anzuschließen. Dass der Anschluss noch nicht erfolgt sei, beruhe ausschließlich darauf, dass eine Vielzahl von Anträgen anderer Anlagenbetreiber zu bearbeiten sei. Sie bearbeite alle bei ihr eingehenden Anträge nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs. Eine frühere Bearbeitung des Antrags der Antragstellerin sei aufgrund zeitlich vorher eingegangener und damit vorrangiger Anträge anderer Anlagenbetreiber nicht möglich gewesen. Eine vorrangige Bearbeitung des Antrags der Antragstellerin hätte eine Benachteiligung der anderen Anlagenbetreiber, die ihre Anträge zeitlich vor der Antragstellerin eingereicht hätten, zur Folge. Zudem handele es sich bei dem Anschluss von Anlagen, insbesondere wenn dies - wie im Fall der Antragstellerin - mit der Erstellung einer neuen Umspannstation verbunden sei, um einen komplexen Vorgang. Es seien aufwändige Planungen und umfangreiche, technisch komplizierte Installationsarbeiten erforderlich; hierfür sei der Antragsgegnerin ausreichend Zeit einzuräumen. Hinzu komme, dass die Firmen, derer sich die Antragsgegnerin zur Erstellung neuer Anlagen bediene, aufgrund der hohen Nachfrage wegen anderweitiger Aufträge eine erhebliche Vorlaufzeit hätten; auch deshalb sei der Antragsgegnerin ein schnelleres Handeln nicht möglich.

II.

Die von der Antragstellerin verfolgten Anträge sind in der gestellten Form teilweise bereits unzulässig. Soweit die Anträge zulässig sind, sind sie unbegründet. Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin keinen Anspruch auf Benennung des wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes (1.). Die Antragstellerin kann im Wege der einstweiligen Verfügung weder den Ausbau des Stromnetzes der Antragsgegnerin und den Anschluss ihrer Anlage (2.) noch die Abnahme des Stroms (3.) noch die Leistung von Abschlagszahlungen (4.) verlangen.

1.

Der zulässige Antrag, die Antragsgegnerin zu verurteilen, Auskunft über den wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt zu erteilen, ist unbegründet. Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin keinen Anspruch auf Benennung des wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes gemäß §§ 5 Abs.6, 59 Abs.1 EEG.

Ein Netzbetreiber ist nach § 5 Abs.6 Satz 1 Nr.2 EEG verpflichtet, Einspeisewilligen alle Informationen - und damit auch den wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt - zu übermitteln, die diese für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen. Dieser Anspruch kann gemäß § 59 Abs.1 EEG im Wege der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden.

Die Antragstellerin hatte daher zunächst gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Benennung des wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes. Dieser Anspruch ist aber durch Erfüllung erloschen, weil die Antragsgegnerin der Antragstellerin den wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt mit Schreiben vom 8.6.2011 (Anlage A10) mitgeteilt hat. Danach befindet sich der Anschlusspunkt an der südöstlichen Ecke des Wirtschaftsgebäudes mit der Photovoltaikanlage. Hiermit hat die Antragsgegnerin die geschuldete Auskunft vollständig erteilt. Der Vortrag der Antragstellerin, im Schreiben der Antragsgegnerin vom 8.6.2011 (Anlage A10) werde zwar die Örtlichkeit des Anschlusspunktes beschrieben, nicht aber „dessen eine Identifikation ermöglichende Bezeichnung genannt“, ist für die Kammer nicht verständlich. Es ist nicht nachvollziehbar,

warum die von der Antragsgegnerin erteilte Auskunft nicht ausreichend sein soll und welche weiteren Informationen aus Sicht der Antragstellerin noch erforderlich sind.

2.

Die Antragstellerin kann auch nicht im Wege der einstweiligen Verfügung den Ausbau des Stromnetzes der Antragsgegnerin und den Anschluss ihrer Anlage verlangen.

a)

Der Antrag, die Antragsgegnerin zu verurteilen, die Photovoltaikanlage der Antragstellerin „unverzüglich vorrangig, jedenfalls vor dem 01.10.2011 - hilfsweise unverzüglich vorrangig“ an ihr Netz anzuschließen, ist in der gestellten Form bereits unzulässig.

Bei einer Verurteilung der Antragsgegnerin, die Anlage „unverzüglich vorrangig, jedenfalls vor dem 01.10.2011 - hilfsweise unverzüglich vorrangig“ anzuschließen wäre unklar, zu welchem Zeitpunkt die Antragsgegnerin der Verpflichtung, den Anschluss herzustellen, nachzukommen hätte. Weil somit unklar bliebe, ab wann Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Antragsgegnerin eingeleitet werden können, hätte der Titel keinen vollstreckungsfähigen Inhalt, weshalb der Antrag in der gestellten Form mangels Bestimmtheit unzulässig ist.

b)

Wird der Antrag deshalb einschränkend dahin verstanden, dass die Antragsgegnerin nicht „unverzüglich vorrangig, jedenfalls vor dem 01.10.2011 - hilfsweise unverzüglich vorrangig“, sondern sofort verpflichtet sein soll, den Anschluss der Anlage an ihr Netz herzustellen, ist der Antrag zwar nicht bereits mangels Bestimmtheit unzulässig. Er ist aber unbegründet.

Ein Anschluss der Anlage an das bereits bestehende Netz der Antragsgegnerin ist schon nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin unmöglich, weil es derzeit unstreitig keinen Anschlusspunkt gibt, der über eine ausreichende Kapazität zur Aufnahme des gesamten von der Anlage der Antragstellerin erzeugten Stroms verfügt.

Die Kammer versteht den Antrag deshalb dahin, dass zunächst die - von der Antragsgegnerin angekündigte - neue Umspannstation als Ausbau der Netzkapazität im Sinne von § 9 Abs.1 EEG gebaut und nach Fertigstellung der Umspannstation gemäß § 5 Abs.1 EEG der Anschluss der Anlage über diese Umspannstation an das Stromnetz der Antragstellerin hergestellt werden soll.

Auch der dahin verstandene Antrag ist unbegründet. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung liegen nicht vor. Es lässt sich nicht feststellen, dass die Antragsgegnerin ihre Pflicht zum unverzüglichen Ausbau ihres Stromnetzes gemäß § 9 Abs.1 EEG und zum Anschluss der Anlage der Antragstellerin gemäß § 5 Abs.1 EEG verletzt hat.

Netzbetreiber sind nach § 9 Abs.1 EEG auf Verlangen der Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen. Gemäß § 5 Abs.1 EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an ihr Netz anzuschließen. Beide Ansprüche können nach § 59 Abs.1 EEG im Wege der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden. Nach § 59 Abs.1 EEG kann das für die Hauptsache zuständige Gericht bereits vor Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner der in §§ 5, 9 EEG bezeichneten Ansprüche Auskunft zu erteilen, die Anlage vorläufig anzuschließen oder sein Netz unverzüglich zu optimieren, zu verstärken oder auszubauen hat. Der Anlagenbetreiber muss also darlegen und glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 9 EEG vorliegen und damit ein Verfügungsanspruch besteht (Frenz/Müggenborg-Tüngler, EEG, § 59 Rn.4). Gemäß § 59 Abs.2 EEG kann die einstweilige Verfügung erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 ZPO bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dadurch verhindert werden, dass der Anlagenbetreiber wegen hoher prozessualer Hürden im einstweiligen Rechtsschutz von der Umsetzung von Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ganz oder teilweise Abstand nimmt (Frenz/Müggenborg-Tüngler, EEG, aaO). Die Darlegung eines Verfügungsgrundes ist deshalb nicht erforderlich. Auch kommen die in der Rechtsprechung entwickelten besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Erlass von Leistungsverfügungen nicht zum Tragen

(Frenz/Müggenborg-Tüngler, aaO). Eine Leistungsverfügung kann damit auch erlassen werden, ohne dass der Antragsteller dringend auf die sofortige Erfüllung seines Anspruchs angewiesen ist.

Danach ist der Erlass der einstweiligen Verfügung vorliegend schon deshalb abzulehnen, weil ein Verfügungsanspruch nicht vorliegt. Die Voraussetzungen des § 9 Abs.1 EEG liegen nicht vor, insbesondere ist der Antragsgegnerin kein schuldhaftes Zögern beim Ausbau ihres Netzes und beim Anschluss der Anlage der Antragstellerin vorzuwerfen. Dahin stehen kann im vorliegenden Zusammenhang, inwiefern die Antragsgegnerin in einem etwaigen Hauptsacheverfahren auf Zahlung von Schadensersatz nach § 10 Abs.1 EEG im Rahmen der sekundären Darlegungslast verpflichtet wäre, detailliert darzulegen, aufgrund welcher anderweitiger Anträge sie an der früheren Bearbeitung des Antrags der Antragstellerin und an einem früheren Netzausbau gehindert war. Jedenfalls im Rahmen des hier vorliegenden Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dürfen insofern angesichts der Eilbedürftigkeit und der dadurch bedingten kurzen Stellungnahmefristen an die sekundäre Darlegungslast der Antragsgegnerin keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Die Antragsgegnerin hat deshalb nach Auffassung der Kammer ausreichend dazu vorgetragen, warum aus ihrer Sicht eine schnellere Erledigung des Begehrens der Antragstellerin nicht möglich war. Damit liegt es an der Antragstellerin, darzulegen und glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs.1 EEG vorliegen, insbesondere, dass die Antragsgegnerin die Erstellung der Umspannstation und den Anschluss der Anlage schuldhaft verzögert hat.

Dies ist der Antragstellerin nicht gelungen. Sie hat eine schuldhafte Verzögerung durch die Antragsgegnerin nicht ausreichend dargelegt. Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Zögern bestehen vorliegend nicht. Vielmehr ist erkennbar, dass die Antragsgegnerin den Antrag der Antragstellerin auf Herstellung eines Netzanschlusses zeitnah bearbeitet hat. Insofern ist - worauf die Antragsgegnerin zu Recht hinweist - zunächst zu beachten, dass der Antragsgegnerin zur Bearbeitung eines jeden Antrags ein gewisser zeitlicher Spielraum zuzugestehen ist, nachdem eine Vielzahl von Anlagenbetreibern bei ihr Anträge stellt. Es versteht sich von selbst, dass nicht jeder Antrag am Tag des Eingang bearbeitet werden kann, sondern die Anträge nach Eingang abgearbeitet werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin die Bearbeitung des bei ihr am 25.10.2010 eingegangenen Antrags verzögert hat; die am 31.12.2010 erfolgte

Mitteilung, an welcher Stelle die Antragstellerin ihre Anlage anschließen kann, erfolgte innerhalb weniger Wochen nach Eingang des Antrags und damit ohne schuldhaftes Zögern.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin kann der Antragsgegnerin nicht vorgeworfen werden, sie habe bereits deshalb eine Verzögerung verschuldet, weil der am 31.12.2010 benannte Netzanschlusspunkt nicht über ausreichende Kapazität verfüge. Die Anlagebetreiber und die Netzbetreiber sind nach den Vorgaben des EEG verpflichtet, beim Anschluss von Anlagen zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig die erforderlichen Informationen zu erteilen (vgl. insbesondere § 5 Abs.5 und § 5 Abs.6 EEG). Der Sinn dieser Kooperationspflichten liegt gerade darin, dass bereits in einem frühen Stadium etwaige Fehler behoben werden können. Es kann der Antragsgegnerin deshalb nicht vorgeworfen werden, dass sie sich auf den Einwand der Antragstellerin, der zuerst genannte Anschlusspunkt verfüge nicht über ausreichende Kapazität, eingelassen hat und ihre Planung auf deren Wunsch geändert hat. Im Übrigen könnte auch eine schuldhaft fehlerhafte Beurteilung, auf welche Art der Strom der Antragstellerin am besten in das Stromnetz der Antragsgegnerin eingespeist werden kann, nicht dazu führen, dass die Antragsgegnerin allein deshalb verpflichtet wäre, den Antrag der Antragstellerin vor allen anderen Konkurrenten, insbesondere auch vor solchen, die zeitlich frühere Anträge gestellt haben, zu bearbeiten.

Auch im Übrigen sind Anhaltspunkte für eine schuldhafte Verzögerung durch die Antragsgegnerin nicht ersichtlich. Der Vortrag der Antragsgegnerin, dass für die Erstellung einer neuen Umspannstation gewisse Planungs- und Koordinationsarbeiten erforderlich sind und dass auch Handwerker gefunden werden müssen, die freie Kapazitäten zur Erstellung der Anlage haben, ist nachvollziehbar. Deshalb bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Errichtung der Umspannstation am 13.04.2011 auf ein schuldhaftes Zögern der Antragsgegnerin zurückzuführen ist. Gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem erkennbar wurde, dass der Bau einer solchen Station erforderlich ist, nämlich am 24.01.2011, sind dies nicht einmal 3 Monate. Angesichts des mit der Erstellung einer solchen Anlage verbundenen Aufwands ist dieser Zeitraum jedenfalls nicht als unverhältnismäßig lang zu bezeichnen. Auch im weiteren Verlauf sind Anhaltspunkte für schuldhafte Verzögerungen nicht ersichtlich. Der Stahlrohrmast wurde im Juni 2011 aufgebaut, was ebenfalls noch als zeitnah anzusehen ist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass

die Erstellung der Anlage bis Oktober 2011 aufgrund schuldhafter Verzögerung der Antragsgegnerin erfolgt sein könnte, zumal der Vortrag der Antragsgegnerin, dass weitere Kapazitäten zum Ausbau insbesondere bei den beauftragten Handwerken nicht zur Verfügung stehen, plausibel ist.

Lässt sich damit nicht feststellen, dass die Antragsgegnerin das Gesuch der Antragstellerin nicht unverzüglich bearbeitet hat, steht der Antragstellerin ein Anspruch nach § 9 Abs.1 EEG nicht zu. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist deshalb zurückzuweisen.

3.

Auch der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung zu verurteilen, den gesamten von der Anlage der Antragstellerin erzeugten Strom abzunehmen, ist unbegründet.

Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 8.6.2011 (Anlage A10) angeboten, bereits jetzt 15 kWp Strom abzunehmen. Weil die Antragsgegnerin freiwillig zur Abnahme von 15 kWp bereit ist, besteht insoweit kein Anlass für den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Die Antragsgegnerin kann auch nicht verurteilt werden, über 15 kWp hinausgehende Mengen an Strom abzunehmen. Die Abnahme darüber hinausgehender Mengen an Strom ist der Antragsgegnerin unmöglich, weil insofern derzeit mangels Fertigstellung der Umspannstation keine Kapazitäten zur Verfügung stehen. Auch insoweit ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

4.

Auch der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung zu verurteilen, Abschlagszahlungen an die Antragstellerin zu leisten, ist unbegründet.

Im Hinblick auf die Menge von 15 kWp wäre die Antragsgegnerin zwar zur Leistung von Abschlagszahlungen verpflichtet, wenn die Antragstellerin - was ihr freisteht - den Strom

insoweit tatsächlich einspeisen würde. Dass das der Fall ist, wird von der Antragstellerin nicht geltend gemacht. Damit kann sie zumindest derzeit keine Abschlagszahlungen verlangen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin, die die freiwillige Abnahme von 15 kWp ausdrücklich angeboten hat, sich insofern der Leistung von Abschlagszahlungen verschließen würde. Auch deshalb besteht insoweit kein Anlass für den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

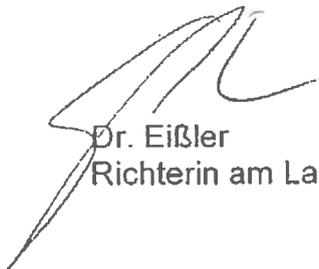
Weil der Antragsgegnerin die Abnahme von einer über 15 kWp hinausgehenden Menge an Strom - wie dargelegt - nicht möglich ist, ist sie auch insoweit nicht zu Abschlagszahlungen verpflichtet. Auch insoweit ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

III.

Den Streitwert für den Auskunftsanspruch hat die Kammer mit ... Euro bemessen. Hinsichtlich der übrigen Anträge hat die Kammer den Streitwert auf ... Euro festgesetzt. Maßgebend hierfür ist, dass die mit der einstweiligen Verfügung erstrebte vorläufige Regelung einen Zeitraum von 6 Monaten betrifft, weil die Photovoltaikanlage der Antragstellerin voraussichtlich bis spätestens 31.12.2011 an das Netz der Verfügungsbeklagten angeschlossen sein wird. Die Kammer hat sich bei der Bemessung des Streitwerts zudem an der erstrebten monatlichen Abschlagszahlung von ... Euro orientiert. Der Streitwert ist deshalb hinsichtlich der übrigen Anträge auf $6 \times \dots \text{ Euro} = \dots \text{ Euro}$ festzusetzen. Insgesamt ergibt sich damit ein Streitwert von $\dots \text{ Euro} + \dots \text{ Euro} = \dots \text{ Euro}$.

Uhl

Uhl
Vors. Richterin am
Landgericht



Dr. Eißler
Richterin am Landgericht

Percic

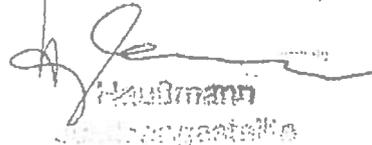
Percic
Richter am Landgericht

Ausgefertigt - ~~Reglaubigt~~

Ravensburg, den 15. 07. 11

Landgericht

Urkundsaussender der Geschäftsstelle



Hausmann
Stabsangestellte